

40. Allgemein wurde bisher Jacob von Jüterbogk, der bekannte literarische Verfechter der Kirchenreform zur Zeit des Baseler Concils, mit dem Erfurter Professor Benedict Stolzenhagen identificiert; vgl. z. B. Allgemeine deutsche Biographie XIII, 554. Dass dies zu Unrecht geschehen sei, hat G. Oergel in den Mittheil. des Vereins für die Gesch. und Alterthumsk. von Erfurt XXII, 139 ff. nachgewiesen.

R. H.

41. Interessante Beiträge zur Lebensgeschichte des Görlitzer Geschichtschreibers Johann Bereith von Jüterbogk bringt W. Lippert im 77. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins aus verschiedenen archivalischen Quellen bei. Wir erwähnen, dass man (z. B. Lorenz, GQ. II³, 119) Bereith bisher zu Unrecht wegen seiner grossen Armuth bedauert hat.

R. H.

42. Die Chronik des Kieler Bürgermeisters Asmus Bremer († 1720), welche M. Stern herausgegeben hat (Mittheil. der Gesellschaft für Kieler Stadtgesch. XVIII), beginnt mit dem Jahre 1432 und benutzte zahlreiche handschriftliche Quellen, darunter auch das neuerdings veröffentlichte Kieler Varbuch (vgl. N. A. XXVI, 274 n. 58).

R. H.

43. Unter dem Titel: La langue, les noms et le droit des anciens Germains par Victor Gantier (Berlin, Paetel 1901) ist ein Buch erschienen, in welchem bewiesen wird, dass bis in die neuere und neueste Zeit Sprache und Recht der Franken, wie sie in der Lex Salica uns überliefert sind, in den Niederlanden fortleben. Nach 30jährigen Studien, als der Verfasser die Hoffnung auf einen Erfolg schon aufgegeben hatte, entdeckte er in einer niederländischen Bibliothek ein Manuscript von 100 Blättern in gothischer Schrift mit der Ueberschrift: Wetten van de Zale van Ipre (Lois de la Salle d'Ypres). Die Aufzeichnung ist unter Karl V. hergestellt, enthält aber nach des Verfassers Ansicht so viele und tiefgehende Aehnlichkeiten mit der Lex Salica, dass hier 'im Grunde dasselbe Recht' vorliegt. Auch der Titel ist derselbe! G. bezeichnet, um das recht plausibel zu machen, die Lex Salica als Lex zalica und als Loi de la salle des Francs.

Als Ergänzung fand nun G. in der Heimath der Lex Salica noch mehrere mittelalterliche Quellen, welche aus ihr geschöpft haben; eine 1241 ertheilte Keure des Landes Waes (Warnkönig, Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte II, n. 220) könne fast betrachtet werden 'comme un ré-